

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. 49/2004, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. 49/2004, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten in seiner Sitzung am 15. Oktober 2007 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet von Unterpremstätten (KG Hautzendorf, KG Oberpremsstätten und KG Unterpremstätten) sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann; sie sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August, zu mähen. Das Mähgut ist zu mulchen oder einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. 82/2002, zuletzt geändert mit LGBl. 5/2007 sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. 65/1976, zuletzt geändert mit LGBl. 71/2007 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu € 218,00 geahndet.

§ 3
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Anton Scherbinek

Unterpremstätten, 16. Oktober 2007

Angeschlagen am: 16. Oktober 2007

Abgenommen am: 30. Oktober 2007